

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 19. Januar 2022	Nr. 7
------	------------------------------	-------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen

Vom 15. Dezember 2021

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 (Brem.ABl. S. 1463), zuletzt geändert am 4. November 2020 (Brem.ABl. S. 1128), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften der §§ 2, 6, 7 und 24 redaktionell überarbeitet und angegeben wie folgt:
 - „§ 2 Qualifikationsziele, Studienumfang und Abschlüsse“;
 - „§ 6 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (weggefallen)“;
 - „§ 7 Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (weggefallen)“;
 - „§ 24 Abschlussunterlagen der Masterprüfung (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement)“.

2. Die in der Fassung vorherrschende Sparschreibung von Paarformen wird gemäß Teil B Ziffer 1.8 Rn. 110 Handbuch der Rechtsförmlichkeit redaktionell angepasst, um die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten; dabei werden Spiegelstriche i.d.R. durchgängig durch die Worte ‚und‘, ‚oder‘ sowie ‚bzw.‘ ersetzt und die weiblichen und männlichen Formen ausgeschrieben. Ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht möglich, werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder Umschreibungen verwendet bzw. sie werden gemäß Artikel 1 § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch eine barrierefreie Formulierung ersetzt.

3. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Überschrift wird der Begriff „Prüfungszweck“ ersetzt durch „Studienumfang“.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Bezug auf § 24 korrigiert in „Absatz 7“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „mind.“ ausgeschrieben als „mindestens“.
 - d) In Absatz 5 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
4. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ korrigiert in „Absätze“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff „Modulbezeichnung“ korrigiert in „Modultitel“ und das Wort „Leistungspunktumfang“ wird berichtigt in „Leistungspunkteumfang“; Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 5 wird ein neuer zweiter Satz wie folgt ans Ende gestellt:

„Ein Modul mit Ausnahme der Masterarbeit umfasst in der Regel 3, 6, 9 oder 12 Leistungspunkte.“
 - d) In Absatz 9 wird Satz 5 durch Kommasetzung um folgenden Halbsatz erweitert:

„, Näheres dazu regelt § 15 Absatz 3“.
 - e) In Absatz 10 wird in Satz 2 nach dem Wort „Note“ der Wortlaut „einer Studienleistung“ eingefügt.
 - f) Absatz 11 wird am Ende um folgenden Wortlaut erweitert:

„Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann, sofern dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist, abweichend von Satz 1 vorsehen, dass Studienleistungen nicht Bestandteil der Modulprüfung sind und rechtzeitig vor der Modulprüfung erbracht werden müssen (Prüfungsvorleistungen). Die angebotsspezifische Prüfungsordnung regelt die Fristen, zu denen Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen.“
 - g) In Absatz 13 wird die Formulierung „den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz“ ersetzt durch „der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung in der jeweils geltenden Fassung“.
5. In § 4 Absatz 2 wird der Wortlaut „im Masterstudiengang“ ersetzt durch „in der Weiterbildung“.

6. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz ans Ende gestellt:

„Spezifische Regelungen für digital gestützte Formen schriftlicher Prüfungen, insbesondere für digital gestützte Klausuren, sind der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) zu entnehmen.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „kann“ der Einschub „Prüfungsformen konkretisieren und“ vorgenommen; in Satz 4 wird der Wortlaut „der Veranstalterin/dem Veranstalter“ ersetzt durch „der Prüferin oder dem Prüfer“.

c) In Absatz 4 wird in Satz 5 der Wortlaut „sind in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung“ ersetzt durch „gelten die“; nach dem Wort „Notenvergabe“ wird der Wortlaut „zu treffen“ ersetzt durch folgende Angaben: „gemäß den Regelungen für digital gestützte Antwort-Wahl-Verfahren in der Anlage der Digitalprüfungsordnung.“

d) In Absatz 7 wird der folgende zweite Satz ans Ende gestellt:

„Weitere digital gestützte praktische und forschungspraktische Prüfungsformen, mit denen eine (forschungs-)praktische Erfahrung dargelegt und reflektiert wird, sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.“

e) Ein neuer Absatz 10 wird angefügt, der wie folgt lautet:

„(10) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 3 Absatz 9, der Masterarbeit gemäß § 9 und gegebenenfalls dem Kolloquium gemäß § 10.“

7. Der § 6 entfällt und wird wie folgt ersetzt: „§ 6 (weggefallen)“.

8. Der § 7 entfällt und wird wie folgt ersetzt: „§ 7 (weggefallen)“.

9. Der § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Fall“ folgender Einschub vorgenommen: „– auch in digital gestützten mündlichen Prüfungen –“; zusätzlich wird der folgende neue Satz ans Ende gestellt: „Weiterführende Regelungen zu digital gestützten mündlichen Prüfungen sind der Digitalprüfungsordnung zu entnehmen.“

b) In Absatz 2 werden die Begriffe „Veranstalterin“ und „Veranstalter“ ersetzt durch die Worte „Prüferin“ und „Prüfer“.

c) In Absatz 4 wird ans Ende von Satz 1 der Wortlaut „im Modul Masterarbeit“ gestellt; Satz 2 wird gestrichen.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird ans Ende gestellt:

„(5) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.“

10. In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 7 wird in Satz 4 der Wortlaut „gilt Satz 1“ ersetzt durch den folgenden Wortlaut: „ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“
- b) In Absatz 10 ändert sich in Satz 1 das Wort „auch“ in „zusätzlich“; zudem wird Satz 1 folgender Halbsatz mit einem Semikolon angefügt: „; dies gilt auch für Arbeiten, die im Rahmen einer Gruppenarbeit erstellt wurden.“; im Folgesatz werden die Worte „an die Prüfstelle“ gestrichen.
- c) In Absatz 11 wird folgender neuer Satz ans Ende gestellt: „Weitere Erklärungen sind gemäß den Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen (zum Beispiel Erklärung zur Veröffentlichung, Erklärung zur Überprüfung durch Plagiatssoftware).“
- d) In Absatz 12 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Formulierung „in Form eines Gutachtens“ eingefügt.
- e) In Absatz 14 wird folgender neuer Satz am Ende aufgenommen: „Erfolgt die Antragstellung nicht fristgerecht, gilt der Zweitversuch als nicht bestanden.“

11. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 2 nach dem Satzanfang „Eine Prüfung“ der Wortlaut „im Sinne des Abschnitts II“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Vertreter“ die Formulierung „der Rektorin oder“ eingeschoben.

12. In § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird der Wortlaut „beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich“ wie folgt ersetzt: „nach den aktuellen Vorgaben notwendig; über die Anmeldung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt umformuliert:

„(5) Anmeldungen zu und Abmeldungen von Studien- und Prüfungsleistungen haben in der von der Akademie für Weiterbildung festgelegten Form zu erfolgen.“

13. Der § 15 wird in den Absätzen 1 bis 6 redaktionell vollständig überarbeitet sowie ergänzt um die Erläuterung bestehender Verfahren und neu geordnet:

- Bestehende Lücken werden bereinigt;
- die vorhandenen Tabellen und Werte-Angaben werden übersichtlicher und in tabellarischer Form zusammengefasst;
- es wird eine deutliche Unterscheidung bei der Berechnung von Modulnoten (Notentabelle 1) und Gesamtnoten (Notentabelle 2) getroffen;

- das Kompensationsprinzip und die Berechnung von Studienabschnitten werden genauer erläutert und dargelegt.
- In Absatz 6 werden die Verweise auf die Notentabellen entsprechend aufgenommen.

Der § 15 sieht daher aus wie folgt:

„§ 15

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen. In Studiengängen mit großen Studierendenzahlen kann die angebotsspezifische Prüfungsordnung eine sechswöchige Bewertungszeit vorsehen. Die Noten für die Module bzw. für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden entsprechend der Notentabelle festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es werden die in der Tabelle aufgeführten Noten ausgewiesen. Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, so wird aus den Noten der einzelnen Teilleistungen ein arithmetischer Mittelwert bzw. gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Diesem Mittelwert ist entsprechend der untenstehenden Tabelle eine Note zuzuordnen:

Notentabelle 1

Arithmetischer (gewichteter) Mittelwert W	Note	Prädikat	Definition
$0,70 \leq W \leq 1,15$	1,0	sehr gut	Eine sehr hervorragende Leistung
$1,15 < W \leq 1,50$	1,3	sehr gut	
$1,50 < W \leq 1,85$	1,7	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$1,85 < W \leq 2,15$	2,0	gut	
$2,15 < W \leq 2,50$	2,3	gut	
$2,50 < W \leq 2,85$	2,7	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$2,85 < W \leq 3,15$	3,0	befriedigend	
$3,15 < W \leq 3,50$	3,3	befriedigend	
$3,50 < W \leq 3,85$	3,7	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
$3,85 < W \leq 4,00$	4,0	ausreichend	
$4,00 < W \leq 5,00$	5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung weist die Gewichtung einer Teilprüfung für die Berechnung der Modulnote aus. Die Gewichtung von Teilleistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(3) Die angebotsspezifische Prüfungsordnung kann die Kompensation von Leistungen innerhalb einer Kombinationsprüfung ermöglichen, jedoch ausschließlich in den Fällen, in denen mindestens zwei benotete Leistungen zu erbringen sind. Hierbei ist in der Prüfungsordnung darzulegen, in welchen Modulen die Regelung greift, und in der jeweiligen Modulbeschreibung ist die Gewichtung der jeweiligen Leistungen und die Umsetzung auszuweisen. Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können nur dann durch andere mit mindestens „ausreichend“ benotete Leistungen der Kombinationsprüfung kompensiert werden, wenn diese ein geringeres Gewicht bei der Berechnung der Modulnote haben. Die Kompensation von Leistungen soll in einem weiterbildenden Studienangebot eine Ausnahme, nicht die Regel darstellen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung oder eines weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss wird, wenn die angebotsspezifische Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, wie folgt ermittelt:

1. Modulnoten, die Noten von Einzelprüfungen und die Note der Masterarbeit gehen in die Berechnung ein.
2. Jede Note wird mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die Produkte werden addiert.
3. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen in dem weiterbildenden Studienangebot erworben wurden.
4. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen, weitere Stellen nach dem Komma werden gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird ohne Rundung mit zwei Stellen nach dem Komma und mit dem entsprechenden Prädikat ausgewiesen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung oder eines weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss lautet:

Notentabelle 2

Noten	Prädikat
0,70 - 1,25	mit Auszeichnung bestanden
1,26 - 1,50	sehr gut
1,51 - 2,50	gut
2,51 - 3,50	befriedigend
3,51 - 4,00	ausreichend
4,01 - 5,00	nicht ausreichend

(6) Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 1 (Notentabelle 1) und 5 (Notentabelle 2) werden ECTS-Grades für Modulprüfungen und für die Abschlussprüfung vergeben, sofern eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht.

Grade A = die besten 10% aller Studierenden, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben

Grade B = die nächsten 25%,

Grade C = die nächsten 30%,

Grade D = die nächsten 25%,

Grade E = die nächsten 10%.“

14. In § 16 Absatz 3 werden die Worte „nicht zu vertretenen“ gestrichen.

15. Der § 17 wird redaktionell überarbeitet und die bestehende Praxis wird explizit dargelegt. Die Konsequenzen vorsätzlicher bzw. schwerwiegender Täuschung werden eingehend erläutert bzw. als zusätzlicher Absatz festgehalten. Der Gegenstand der Beleidigung bzw. Drohung wird aufgenommen:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der Vermerk wird der Prüfungsakte hinzugefügt.“; bei dem Folgesatz wird am Satzende der Wortlaut „und wird mit ‚Täuschung‘ in der Leistungsübersicht ausgewiesen“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt ans Ende gestellt: „Die Arbeit kann mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden.“
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 der letzte Halbsatz redaktionell überarbeitet und lautet wie folgt: „wenn das störende Verhalten trotz einmaliger Ermahnung fortgesetzt wird.“; darauf wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt: „Beleidigungen oder Drohungen gegenüber dem Aufsichtspersonal führen zu einem unmittelbaren Ausschluss von der Prüfung.“
- d) Zudem wird in Absatz 3 Satz 4 (vormals Satz 3) dem Begriff „Ordnungsverstoß“ der Wortlaut „weiter zu verfolgender“ vorangestellt; in Satz 5 (vormals Satz 4) wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und/oder Satz 2“ eingefügt.
- e) Ein neuer Absatz 4 wird wie folgt aufgenommen:

„(4) Wenn mehr als zwei Mal schwerwiegende Täuschungsverstöße gemäß der Absätze 1 und 2 festgestellt wurden, gilt die Masterprüfung oder die Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 3 oder 4 in der Regel als insgesamt nicht bestanden.“
- f) Der vorherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

16. Der § 18 wird wie folgt ergänzt:

- a) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „oder“ ersetzt durch den Wortlaut „bzw. die Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 2, 3 oder 4“.
- b) Absatz 3 Ziffer 1 wird am Ende wie folgt ergänzt: „oder die Anmeldung zum zweiten Versuch nicht fristgerecht erfolgte;“
- c) In Absatz 3 Ziffer 2 wird der Bezug „§ 21“ korrigiert in „§ 20“.

17. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen.

- a) Absatz 2 wird an die bestehende Praxis angepasst und wie folgt neu formuliert:

„(2) Sieht eine Weiterbildung eine oder mehrere Modulprüfungen vor, so ist diese Modulprüfung bzw. sind diese Modulprüfungen unmittelbar oder bis zu sechs Monate danach anzubieten.“

- b) In Absatz 9 wird das Wort „oder“ ersetzt durch den Wortlaut „bzw. der Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 2, 3 oder 4“.

18. In § 20 wird in Absatz 1 der letzte Satz gestrichen und in Absatz 2 das abgekürzte Wort „gemäß“ ausgeschrieben. Ein neuer Absatz 3 wird angefügt, der wie folgt lautet:

„(3) Für die Wiederholung von Prüfungen in einem Modul, das auch von Nicht-Weiterbildungsstudierenden absolviert wird, gelten abweichend von Absatz 1 die Regelungen gemäß § 21 AT MPO bzw. AT BPO.“

19. In § 21 werden folgende Korrekturen durchgeführt:

- a) In Absatz 1 wird im letzten Satz die Angabe „in ECTS-Punkten“ ersetzt durch „in den Leistungspunkten“.

- b) In Absatz 2 werden die Bezeichnungen „der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt durch die Bezeichnungen „der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister (KMK) und der Konferenz der Hochschulrektorinnen und -rektoren (HRK)“.

20. In § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „und die Prüfung“ korrigiert in „und die Weiterbildung“.

- b) in Absatz 2 Satz 2 ändert sich die Formulierung „z.B. die Masterarbeit“ in „die Weiterbildung“.

- c) Der Absatz 4 wird sprachlich überarbeitet und lautet wie folgt:

„(4) Die zu Unrecht erhaltenen Abschlussunterlagen (Zertifikat oder Urkunde, Zeugnis inklusive Anlagen und inklusive Diploma Supplement) sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.“

21. Der § 24 wird in Bezug auf die Erstellung von Abschlussunterlagen zur Masterprüfung vollständig überarbeitet und neu geordnet:

- Die Überschrift wird geändert; hier und in der Folge wird die Gesamtheit der Abschlussunterlagen ausdrücklich ausgewiesen;
- Absatz 1 wird in die Absätze 1 und 2 getrennt, dadurch verändert sich die Nummerierung der Folgeabsätze;

- Im neuen Absatz 2 werden in Bezug auf das Zeugnis die Angaben zu Studienschwerpunkten, Notenbildung und dem Verfahren der Unterzeichnung präzisiert;
- In Absatz 3 wird das Verfahren der Unterzeichnung der Urkunde umfassender dargestellt;
- die Angaben zum Diploma Supplement werden nun inklusive einer Vereinfachung des Verfahrens in einem neuen Absatz 4 angegeben;
- im neu nummerierten Absatz 5 werden die Erklärungen zur Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen separiert;
- im neu nummerierten Absatz 6 wird die Ausweisung freiwilliger Zusatzleistungen inklusive der Angabe der Leistungspunkte in einer neuen Anlage zum Zeugnis als Antragsoption aufgenommen;
- der bestehende Absatz 5 wird zu Absatz 7 und sprachlich angepasst und umformuliert.
- Absatz 6 wird nun zu Absatz 8.

Der § 24 sieht demzufolge aus wie folgt:

„§ 24

**Abschlussunterlagen der Masterprüfung
(Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement)**

(1) Über die bestandene Masterprüfung sollen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, die Abschlussunterlagen bestehend aus Urkunde, Zeugnis inklusive der Anlagen zum Zeugnis sowie inklusive Diploma Supplement ausgestellt werden (siehe Anlagen).

(2) Das Zeugnis (vgl. Anlage 1) enthält die Gesamtnote und das Thema der Masterarbeit. Die Studienschwerpunkte werden in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Freiwillige Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil des Zeugnisses. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 15. Das Zeugnis weist ggf. die in der angebotsspezifischen Prüfungsordnung definierte inhaltliche Ausrichtung aus. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In der Urkunde (vgl. Anlage 1) wird die Verleihung des Mastergrades bekundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(4) Zudem erhält die oder der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 2), welches von der Akademie für Weiterbildung als zuständiger Prüfstelle unterzeichnet wird.

(5) Die oder der Studierende erhält eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der

Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen.

(6) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag als freiwillige Zusatzleistungen in einer Anlage zum Zeugnis (vgl. Anlage 4) ausgewiesen werden. Sie können auf Antrag der oder des Studierenden auch ohne Noten ausgewiesen werden. Freiwillige Zusatzleistungen sind ausschließlich Leistungen, die über das eigentlich zu absolvierende Studium hinaus an der Universität Bremen innerhalb des Studiengangs bzw. Studienfachs (Teilstudiengangs) erbracht werden, für den oder das die Abschlussunterlagen erstellt werden. Freiwillige Zusatzleistungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache erstellt. Die Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen und über freiwillige Zusatzleistungen werden in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird der jeweiligen Bescheinigung zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. Bei einer englischsprachigen Weiterbildung werden die jeweiligen Dokumente ausschließlich in englischer Sprache ausgestellt.

(8) Für die Mastergrade sind folgende Bezeichnungen ohne weitere Zusätze zu verwenden:

Fach	Gradbezeichnung
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaft Kunstwissenschaft	Master of Arts (M.A.)
Human- und Gesundheitswissenschaft	Master of Arts (M.A) oder Master of Science (M.Sc.)
Mathematik, Naturwissenschaften Ernährungswissenschaften	Master of Science (M.Sc.)
Ingenieurwissenschaften	Master of Science (M.Sc.) oder Master of Engineering
Wirtschaftswissenschaften	Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)
Rechtswissenschaften	Master of Laws (LL.M.)
Lehrerbildende Studiengänge	Master of Education (M.Ed.)

Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei den Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs.“

22. Der § 25 wird in Bezug auf die Erstellung von Zertifikaten vollständig überarbeitet und neu geordnet:

- Absatz 1 wird in zwei Absätze getrennt, dadurch verändert sich die Nummerierung der Folgeabsätze.

- Im neuen Absatz 2 werden die Angaben zu Studienschwerpunkten und Notenbildung präzisiert sowie das Verfahren der Unterzeichnung des Zertifikats umfassender dargestellt.
- In einem neuen Absatz 3 werden die Kategorien der Abschlussystematik der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF) explizit aufgelistet.
- Im neu nummerierten Absatz 4 wird die Ausweisung freiwilliger Zusatzleistungen inklusive der Angabe der Leistungspunkte als Antragsoption aufgenommen;
- Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Der § 25 sieht daher aus wie folgt:

„§ 25

Zertifikate

(1) Über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung gemäß § 2 Absätze 3, 4 und 5 soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ein Zertifikat ausgestellt werden.

(2) Im Zertifikat werden die Studienschwerpunkte und -inhalte in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Ein Zertifikat für eine Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 3 enthält außerdem die Gesamtnote der Weiterbildung. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 15. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 5 von der Direktorin oder dem Direktor der Akademie für Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zertifikate für Weiterbildungen gemäß § 2 Absätze 3 oder 4 können zusätzlich die Zuordnung zu einer der Kategorien der Abschlussystematik der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium (DGWF) – „Diploma of Advanced Studies (DAS)“, „Certificate of Advanced Studies (CAS)“, „Diploma of Basic Studies (DBS)“, „Certificate of Basic Studies (CBS)“ – und damit verbunden die Zuordnung zu einer Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ausweisen. Diese Zuordnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag als freiwillige Zusatzleistungen ausgewiesen werden, auf Antrag der oder des Studierenden auch ohne Noten. Benotete Zusatzmodule oder Zusatzveranstaltungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Das Zertifikat wird in deutscher Sprache erstellt. Weitere Details regelt die angebotsspezifische Prüfungsordnung.“

23. Der § 26 wird an die bestehende Praxis angepasst und vollständig überarbeitet und sieht aus wie folgt:

„§ 26

Weitere Bescheinigungen

(1) Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Veranstaltungen kann eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 ausgestellt werden.

(2) Die Teilnahme als Gasthörerin oder Gasthörer wird nicht bescheinigt.“

24. Der § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Studienprogramme“ durch das Wort „Weiterbildungsprogramme“ ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird bei Ziffer 3 der Wortlaut „der Studiengang“ geändert in „die Weiterbildung“.
- c) In den Absätzen 3, 4 und 5 werden die Abkürzungen „Nr.“ ersetzt durch „Ziffer“ bzw. „Ziffern“.
- d) Ein neuer Absatz 14 wird ans Ende gestellt, der wie folgt lautet:

„(14) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“

25. Die Auflistung der Anlagen wird aktualisiert, um die englischen Übersetzungen der Zeugnisunterlagen ergänzt sowie um eine neue separate Anlage 4 zu den freiwilligen Zusatzleistungen sowie eine Anlage 6 zum Modulstudium erweitert und sieht aus wie folgt:

„Anlagen

Anlage 1: Zeugnis (Certificate of Examination) und Urkunde (Master Certificate)

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)

Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)

Anlage 5: Zertifikat Weiterbildendes Studium / Weiterbildungskurs

Anlage 6: Zertifikat Modulstudium

Anlage 7: Teilnahmebescheinigung“

26. Anlage 1 wird durch eine aktualisierte Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgetauscht.
27. Anlage 2 wird durch eine aktualisierte Fassung des Diploma Supplements ausgetauscht.

28. In Anlage 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Anlage erhält folgende neue Überschrift: „Anlage 3: Anlage 1 zum Zeugnis: Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (Transcript of Studies)“.
- b) In dem Satz „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen als Beilage zum Zeugnis“ wird das Wort „Beilage“ ersetzt durch „Anlage“; die nachfolgend aufgezählten akademischen Abschlüsse werden durch die Angabe „[akademischer Titel]“ ersetzt.
- c) In dem Feld „Unterschrift“ wird das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt durch „Akademie für Weiterbildung“.

29. Eine neue Anlage 4 wird wie folgt eingefügt:

„Anlage 4: Anlage 2 zum Zeugnis: Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen (Certificate of Additional Voluntary Credits)“

Bescheinigung über freiwillige Zusatzleistungen

als Anlage zum Zeugnis über den Abschluss [akademischer Titel] im Studiengang XXX

Frau Maja MUSTERMANN

geboren am xx. XY xxx in XXXX

wird bescheinigt, die unten aufgeführten freiwilligen Zusatzleistungen erbracht zu haben.

Eine freiwillige Zusatzleistung ist gemäß § 24 des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen vom 3. Juli 2013, in der jeweils geltenden Fassung, eine Leistung, die über das Curriculum des absolvierten Studienabschlusses hinaus, an der Universität Bremen oder im Rahmen des Studiums, erbracht wurde.

Es werden bestandene Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten ausgewiesen.

Die Leistung wird nicht auf die zu erbringenden Leistungspunkte (CP) des Studiums angerechnet und geht nicht in die Bildung der Gesamtnote des Studienabschlusses ein.

Titel	CP	Bewertung Note
Veranstaltungs-/Modultitel	[]	[][]

Siegel

Bremen, xx. XY XXX

Unterschrift Akademie für Weiterbildung“

30. Die vorherige Anlage 4 ändert sich in „Anlage 5: Zertifikat Weiterbildendes Studium / Weiterbildungskurs“ und wird gegen eine aktualisierte Fassung ausgetauscht.
31. Eine neue Anlage 6 wird wie folgt eingefügt:

„Anlage 6: Zertifikat Modulstudium

Modulzertifikat

über ein erfolgreich absolviertes Modul
im Rahmen der LIFE-Weiterbildung der Universität Bremen

[Anrede] [ggf Titel] [Vorname] [Nachname]

geboren am [GebDat] in [GebOrt]

hat das folgende Modul erfolgreich absolviert:

[Titel des Moduls]

Note: [Note]*

Modulverantwortliche/r: [Titel + Name der/des Modulverantwortlichen]

Durch den Abschluss wurden [Anzahl der CP] CP** erworben.

Das Modul wurde als LIFE-Weiterbildung vom Fachbereich [Fachbereichsnummer] - [Name des Fachbereichs] in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen gemäß des „Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung“ vom 3. Juli 2013 in seiner aktuell gültigen Form durchgeführt.

Bremen, den [Datum der Modulprüfung]

[Name]

Direktorin/Direktor
der Akademie für Weiterbildung

Siegel
der
Universität Bremen

* Notenskala: 0,70 - 1,25 = mit Auszeichnung bestanden, 1,26 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,00 = ausreichend, 4,01 - 5,00 = nicht ausreichend

** 1 CP gem. ECTS (= Credit Point nach dem European Credit Transfer and Accumulation System) entspricht einem Workload / Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Veranstaltungsstunden und Selbststudium).“

32. Die vorherige Anlage 5 wird zu „Anlage 7: Teilnahmebescheinigung“ und ebenfalls gegen eine aktualisierte Fassung ausgetauscht.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bremen